

S a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie den §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)-jeweils in der zurzeit geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 05. März 2012 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Giesen unterhält zwei Kindertagesstätten in der Ortschaft Giesen.

§ 2

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden durch Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Beratung im Beirat der Kindertagesstätten festgelegt.

(2) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien 3 Wochen geschlossen, ebenso in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr.

§ 3

(1) Die Kindertagesstätten stehen – soweit Platz vorhanden – den Kindern aller Einwohner der Gemeinde Giesen zur Verfügung. Vorrang haben diejenigen Kinder, die ihren Wohnsitz in der Ortschaft Giesen haben. Über die Aufnahme in die Kindertagesstätten entscheidet die Kindergartenleitung nach Maßgabe der durch Träger, Kindergartenleitung und Beirat in dieser Satzung festgelegten Grundsätze; in Streitfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, haben Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr einen gesetzlichen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Eine Anmeldefrist von 3 Monaten ist einzuhalten.

§ 4

(1) Es muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, und dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in einer Kindertagesstätte vorliegen. Das ärztliche Zeugnis sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

(2) Bei der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten anzugeben:

1. welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat
2. welche Schutzimpfungen und Tuberkulinproben vorgenommen wurden
3. ob eine tuberkulöse oder sonstige gesundheitliche Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht
4. ob und welche Allergien bekannt sind.

Sofern vorhanden, ist das Impfbuch vorzulegen. Die Aufnahme in die Kindertagesstätten wird von der Angabe der von 1 – 4 genannten Punkte abhängig gemacht.

§ 5

(1) Kinder, die die Erziehungsarbeit erheblich gefährden, können vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Ausschluss aus gesundheitlichen Gründen möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Kindergartenleitung. Einem beabsichtigten Ausschluss soll eine Anhörung und Beratung der Erziehungsberechtigten vorangehen.

(2) Im Falle des Ausschlusses wird die Gebühr für den laufenden Monat nicht erstattet.

§ 6

(1) Abmeldungen sind jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatschluss möglich.

(2) Kinder, die im darauffolgenden Kindergartenjahr in die Schule wechseln, brauchen nicht abgemeldet zu werden.

§ 7

(1) Für die Aufnahme und Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten wird eine Gebühr erhoben.

(2) Es gilt hierfür die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen in der aktuellen Fassung.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Giesen vom 11. Mai 1998 außer Kraft.

Giesen, den 05. März 2012

gez. Lücke

(Lücke)
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr. 11/2012 vom 14.03.2012